

2021/AB XXI.GP
Eingelangt am: 27-04-2001

BUNDSMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend "Verdacht auf Tierquälerei bei Schweinemastbetrieb", Nr. 211 9/J, wie folgt:

zu den Fragen 1 und 2:

Bereits im Oktober 2000 wurden dem Betrieb Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes der Tierhaltung im Sinne des OÖ Tierschutzgesetzes vorgeschrieben. Darauthin erklärte der Betriebsinhaber in einer als "Berufung" bezeichneten Eingabe, dass diese Auflagen erfüllt worden sind. Weitere in der Folge durchgeführte Kontrollen durch den Amtstierarzt ergaben, dass die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt worden sind. Am 5. März 2001 wurde ein behördlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Zuge dieses Lokalaugenscheines hat der Amtstierarzt unter Berufung auf die Bestimmungen des OÖ. Tierschutzgesetzes zehn Schweine schmerzlos getötet und deren Sektion beantragt. Weiters wurde bei der Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein ein Gutachten hinsichtlich des Stallklimas im Sinne des OÖ. Tierschutzgesetzes in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten langte im März 2001 ein und wird die Grundlage für weitere Auflagen an den Betriebsinhaber im Sinne dieses Gesetzes bilden. Mittlerweile wurde ein weiterer Bescheid erlassen, mit dem dem Betriebsinhaber jede weitere Vermehrung des Schweinebestandes verboten wurde.

Weiters wurden Anordnungen betreffend die Betreuung der jeweils noch vorhandenen Tiere getroffen.

Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts der Tierquälereien im Sinne des § 222 StGB wurde am 19. Februar 2001 erstattet.

zu den Fragen 3 bis 5:

Bei dem in Rede stehenden Schweinemastbetrieb handelt es sich um einen Betrieb der Landwirtschaft, aufweichen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anzuwenden sind. Es ist daher weder eine Gewerbeberechtigung, noch eine Betriebsanlagenehmigung erforderlich.

zu Frage 6:

Regelmäßige Überprüfungen von Betrieben durch den Amtstierarzt werden nur bei den in der jährlich übermittelten Überprüfungsliste des Amtes der OÖ. Landesregierung, Polizeiabteilung, genannten Betrieben und bzw. anlässlich von anderen Amtshandlungen (z.B. nach dem Veterinärrecht) durchgeführt. Sonst erfolgen Überprüfungen auf Grund von Anzeigen aus der Bevölkerung. Der in Rede stehende Betrieb schien in der Vergangenheit in den Überprüfungslisten nicht auf, Anzeigen lagen bis in jüngster Zeit nicht vor.

Überprüfungen nach dem Veterinärrecht begannen im wesentlichen erst im Herbst 2000, da der Betriebsinhaber erstmalig Schweine aus dem EU - Raum importierte.

Daten der Überprüfungen:

29. 9.2000	Importkontrolle
6.10.2000	Probenziehung auf Rückstände
30.10.2000	Probeschlachtung von 5 Schweinen
24.11.2000	Verladung Schweine nach Italien
27.11.2000	Verladung Schweine nach Italien
5. 1.2001	Importkontrolle
23. 2. 2001	Verdacht auf Schweinepest Probenentnahme
5. 3. 2001	tierschutzrechtliche Überprüfung (siehe Antwort zu Frage 2)

Im Rahmen dieser Betriebsbesuche wurde der Betriebsinhaber auch auf die bestehenden Mängel (Stallklima) hingewiesen.

zu Frage 7:

Folgende Missstände wurden am 29. September 2000 durch den Amtstierarzt festgestellt:

- a) Lagerung von nichtetikettierten Arzneimitteln in Flaschen
- b) Keine Aufzeichnungen gemäß Rückstandskontrollverordnung
- c) Verdacht der vorschriftswidrigen Behandlung
- d) Verdacht der Verstöße gegen das OÖ. Tierschutzgesetz (Dunkelheit, unzureichende Belüftung, zu hohe Stalltemperaturen, hochgradige Schadgasbelastung der Stallluft - Geruch)
- c) Verdacht der Übertretung nach dem Wasserrechtsgesetz.

Daraufhin wurden folgende Maßnahmen getroffen:

Mit Bescheid vom 3. Oktober 2000 wurde eine Sperre nach den Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung verfügt (dieser Bescheid musste später wieder aufgehoben werden).

Mit Bescheid vom 3. Oktober 2000 wurde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nach dem OÖ. Tierschutzgesetz angeordnet.

Am 5. Oktober 2000 hat der Amtstierarzt unter Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Tötung von 10 Tieren angeordnet und durchgeführt.

Mit Bescheid vom 8. März 2001 wurde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nach den Bestimmungen des OÖ. Tierschutzgesetzes angeordnet.

zu Frage 8:

In den Monaten Oktober 2000 bis Februar 2001 wurden Anzeigen an die Staatsanwaltschaft wegen Verdacht des Vergehens der Tierquälerei und der gefährlichen Drohung erstattet. Weiters wurden Anzeigen wegen des Verdachtes von Verwaltungsübertretungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, der Rückstandskontrollverordnung, dem OÖ. Tierschutzgesetz und dem Wasserrechtsgesetz erstattet. Die Verwaltungsstrafverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

zu den Fragen 9 und 10:

In den Jahren 1999 und 2000 wurden insgesamt 80 Schweine durch die Fleischuntersuchungstierärzte als untauglich klassifiziert und gelangten daher nicht in den Nahrungskreislauf.

zu den Fragen 11 bis 13:

Ein Tierhaltungsverbot ist aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Tierschutzgesetzes erst nach einmaliger rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen Tierquälerei oder zweimaliger verwaltungsbehördlicher Bestrafung nach dem OÖ Tierschutzgesetz möglich.

zu den Fragen 14 und 15

Der Betrieb ist derzeit nicht geschlossen, doch bewirken die bereits dargestellten administrativen Anordnungen und Maßnahmen eine sukzessive Verringerung des Tierbestandes.